

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239), hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die **berufenen/ingesetzten**, ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

1.	Stadtwehrleiter	350,00 Euro
2.	Stellvertretender Stadtwehrleiter	175,00 Euro
3.	Stützpunktbereichsleiter	70,00 EUR
4.	Ortswehrleiter	
	in Ortsteilen bis 200 Einwohner	70,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	35,00 Euro
	in Ortsteilen mit 201 – 500 Einwohner	80,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 Euro
	in Ortsteilen mit 501 – 5000 Einwohner	100,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 Euro
	in Ortsteilen ab 5001 Einwohner	150,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	100,00 Euro
5.	Löschgruppenführer	50,00 Euro
6.	Zugführer eines Stützpunktbereiches	20,00 Euro
7.	Zugführer innerhalb einer Ortsfeuerwehr	60,00 Euro
8.	Gruppenführer innerhalb einer Ortsfeuerwehr/Löschgruppe	30,00 Euro
9.	Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 Euro
	Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
10.	Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
	Betreuer der Ortsjugendfeuerwehr (max. 10 Jugendliche/Betreuer)	40,00 Euro
11.	Ortskinderfeuerwehrwart	60,00 Euro

	Betreuer der Ortskinderfeuerwehr (max. 5 Kinder/Betreuer)	40,00 Euro
12.	Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	100,00 Euro
13.	Leiter des Atemschutzes der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	80,00 Euro
14.	Leiter der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	60,00 EUR
15.	Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) Leiter der ÖEL Gruppen-/Zug oder Verbandsführer der ÖEL	30,00 EUR -ohne-

Artikel II

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Anlassbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhalten eine anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung für den Abschluss:

1.	Truppmann-Ausbildung	20,00 Euro
2.	Truppführer-Ausbildung	50,00 Euro
3.	Atemschutzgeräteträger-Ausbildung	100,00 Euro
4.	Absolvierung der jährlichen Belastungsprüfung gem. FwDV 7 Abschn. 6	50,00 Euro
5.	Gruppenführer-Ausbildung	150,00 Euro
6.	Zugführer-Ausbildung	200,00 Euro
7.	Verbandsführer-Ausbildung	200,00 Euro

(2) Die Mitglieder der ÖEL erhalten für jede Teilnahme an einem Zusammentreten der ÖEL, unabhängig vom konkreten Anlass (z.B. Einsatz, Übung, Einweisung, Ausbildung), eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs.1 dieser Satzung.

Artikel III

§ 7 Abs.1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird

auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf [das Dreifache des zur Zeit des Entstehens des Anspruchs geltenden Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns \(Mindestlohngesetz - MiLoG\)](#) je Stunde begrenzt.

Artikel IV

§ 8 Abs.1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8 Verdienstaussfallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). [Die Verdienstaussfallpauschale wird in Höhe des zur Zeit des Entstehens des Anspruchs geltenden Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns \(Mindestlohngesetz - MiLoG\) gewährt.](#)

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Salzwedel, den

Meining
Bürgermeister